
S 1 RA 1204/03

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Berlin-Brandenburg
Sozialgericht	Landessozialgericht Berlin-Brandenburg
Sachgebiet	Rentenversicherung
Abteilung	16
Kategorie	Beschluss
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 1 RA 1204/03
Datum	04.09.2003

2. Instanz

Aktenzeichen	L 16 RA 124/03
Datum	14.06.2004

3. Instanz

Datum	-
-------	---

Die Berufung des Klägers gegen das Urteil des Sozialgerichts Berlin vom 4. September 2003 wird zurückgewiesen.

Auflegergerichtliche Kosten sind auch für das Berufungsverfahren nicht zu erstatten.

Die Revision wird nicht zugelassen.

Gründe:

I.
Streitig ist die Feststellung von Daten nach dem Anwartschafts- und Anspruchsberufungsgesetz (AAVG), im Besonderen von Zeiten der Zugehörigkeit zur Zusätzlichen Altersversorgung der technischen Intelligenz (AVItech, Zusatzversorgungssystem nach Nr. 1 der Anlage 1 zum AAVG.

Der Kläger ist 1935 geboren worden. Am 25. Juni 1960 erwarb er nach dem Besuch der Ingenieurschule für F D die Berechtigung, die Berufsbezeichnung

eines Ingenieurs der Fachrichtung Triebwerksbau zu fÃ¼hren. Am 4. Juli 1973 erwarb er nach einem weiteren erfolgreichen Studium den akademischen Grad eines Diplomwirtschaftlers. In der DDR war der KlÃ¤ger in der Zeit vom 1. Juli 1960 bis zum 31. Juli 1967 als Versuchsingenieur nacheinander beim VEB Entwicklungsbau Pirna, beim VEB G und Eg P und beim VEB Wissenschaftlich Technisches Zentrum (WTZ) K (KAB) P beschÃ¤ftigt. Nachdem dieser Betrieb der VVB (spÃ¤ter dem VEB Kombinat) KAB B zugeordnet worden war, war der KlÃ¤ger dort in verschiedenen Betriebsteilen tÃ¤tig und mit verschiedenen Funktionen betraut, und zwar bis zum 30. September 1970 als selbstÃ¤ndiger wissenschaftlicher Mitarbeiter, bis zum 28. Februar 1975 als Gruppenleiter, bis zum 30. November 1977 als Abteilungsleiter Ã¶konomie, bis zum 30. November 1978 als Ã¶konomischer Leiter, bis zum 31. Dezember 1987 als Hauptabteilungsleiter Ã¶konomie, vom 1. Januar bis 30. September 1988 als wissenschaftlicher Mitarbeiter und schlieÃlich ab 1. Oktober 1988 als Hauptabteilungsleiter Ã¶konomie Anlagenbau. Diese Position hatte der KlÃ¤ger auch am 30. Juni 1990 inne. Zu DDR-Zeiten war ihm keine Versorgungszusage fÃ¼r ein zusÃ¤tzliches Versorgungssystem erteilt worden. Seit 1. Mai 1995 bezieht der KlÃ¤ger von der Bundesversicherungsanstalt fÃ¼r Angestellte â TrÃ¤ger der Rentenversicherung â Altersrente wegen Arbeitslosigkeit.

Seinen "Antrag auf ÃberfÃ¼hrung von Zusatzversorgungsanwartschaften" vom Dezember 2000 betreffend die Zeit vom 1. Juli 1960 bis zum 30. Juni 1990 lehnte die Beklagte durch Bescheid vom 1. Oktober 2002 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 7. Februar 2003 ab. Die Voraussetzungen fÃ¼r die ÃberfÃ¼hrung seien nicht erfÃ¼llt. Eine positive Versorgungszusage sei dem KlÃ¤ger zu DDR-Zeiten nicht erteilt worden. Dem Kreis der obligatorisch Versorgungsberechtigten habe der KlÃ¤ger am 30. Juni 1990 nicht angehÃ¶rt, da er zwar berechtigt gewesen sei, entsprechend den Vorgaben der Versorgungsordnung den Titel eines Ingenieurs zu fÃ¼hren, er sei aber nicht als Ingenieur, sondern als Leiter Ã¶konomie beschÃ¤ftigt gewesen.

Mit der Klage hat der KlÃ¤ger geltend gemacht, dass er einen Anspruch auf Einbeziehung in die AVItech habe. Er sei berechtigt, die Berufsbezeichnung Ingenieur zu fÃ¼hren und habe in einem Produktionsbetrieb gearbeitet. Wenn schon der IngenieurÃ¶konom, welcher als Ã¶konom gearbeitet habe, nachtrÃ¤glich in die AVItech aufgenommen werden mÃ¼sse, so mÃ¼sse das auch â wie in seinem Fall â fÃ¼r den Ingenieur gelten, welcher als Ã¶konom gearbeitet habe.

Durch Urteil vom 4. September 2003 hat das Sozialgericht die Klage abgewiesen. Der KlÃ¤ger habe keinen Anspruch auf Feststellung der geltend gemachten Zeit als Zeit der ZugehÃ¶rigkeit zur AVItech und der in dieser Zeit tatsÃ¤chlich erzielten Verdienste, weil das AAÃG auf ihn nicht anwendbar sei. Er habe zu DDR-Zeiten keine Versorgungszusage erhalten und bei In-Kraft-Treten des AAÃG am 1. August 1991 nicht rÃ¼ckschauend auf die bundesrechtlich am 30. Juni 1990 bestehende Rechtslage eine Versorgungsanwartschaft gehabt. Zwar sei der KlÃ¤ger berechtigt gewesen, als Ingenieur eine der in Â§ 1 Abs. 1 SÃ¤tze 1 und 2 der 2. DurchfÃ¼hrungs-Bestimmung (2. DB; vom 24. Mai 1951, DDR-GBl. S. 487) zur Verordnung Ã¼ber die zusÃ¤tzliche Altersversorgung der technischen Intelligenz in

den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben (VO-AVItech; vom 17. August 1950, DDR-GBl. I S. 844) genannten Berufsbezeichnungen zu f¼hren. Er habe am 30. Juni 1990 aber nicht, wie f¼r eine Einbeziehung erforderlich, eine seiner Qualifikation entsprechende Ttigkeit als technischer Ingenieur ausgebt. Den Titel eines Ingenieurkonomen habe er dagegen nicht f¼hren d¼rfen.

Mit der Berufung macht der Klger geltend, dass er jedenfalls beim VEB E P eine seiner Qualifikation als Ingenieur entsprechende Ttigkeit ausgebt habe. Damit habe er eine unverfallbare Anwartschaft auf die Einbeziehung erworben. Imbrigen sei die Ausbildung als Ingenieur Grundlage f¼r die im Fernstudium erworbene Qualifikation des Diplomwirtschaftlers gewesen.

Der Klger beantragt,

das Urteil des Sozialgerichts Berlin vom 4. September 2003 und den Bescheid der Beklagten vom 1. Oktober 2002 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 7. Februar 2003 aufzuheben und die Beklagte zu verpflichten, die Zeit vom 1. Juli 1960 bis 30. Juni 1990 als Zeit der Zugehrigkeit zur zustzlichen Altersversorgung der technischen Intelligenz sowie die in diesem Zeitraum erzielten Arbeitsentgelte festzustellen.

Die Beklagte beantragt,

die Berufung zurckweisen.

Sie hlt das angefochtene Urteil f¼r zutreffend.

Die Gerichtsakte sowie die Akte der Beklagten und die Akte der Bundesversicherungsanstalt f¼r Angestellte â Rentenversicherungstrger â haben dem Gericht bei seiner Entscheidung vorgelegen. Wegen der Einzelheiten des Sachverhalts wird auf den Inhalt dieser Aktenstcke Bezug genommen.

II.

Der Senat hat die Berufung nach durchgef¼hrter Anhörung der Beteiligten durch Beschluss zurckweisen knnen, weil er sie einstimmig f¼r unbegrndet und eine mndliche Verhandlung nicht f¼r erforderlich gehalten hat ([Â§ 153 Abs. 4 Satz 1 Sozialgerichtsgesetz -SGG-](#)). Die Zustimmung der Beteiligten ist im Gegensatz zur Entscheidung durch Urteil ohne mndliche Verhandlung nach [Â§ 124 Abs. 2 SGG](#) keine Voraussetzung f¼r den Erlass des Beschlusses.

Die Berufung ist unbegrndet. Der Klger hat keinen Anspruch auf Feststellung von Zeiten der Zugehrigkeit zur AVItech, wie das Sozialgericht zutreffend entschieden hat. Der Klger fllt nicht unter den persnlichen Anwendungsbereich des AAAG. Denn er hatte bei In-Kraft-Treten dieses Gesetzes am 1. August 1991 keinen Versorgungsanspruch gegen einen Versorgungstrger und keine Versorgungsanwartschaft.

Eine Versorgungsanwartschaft im Sinne des Â§ 1 Abs. 1 Satz 1 AAÃG zum 1. August 1991 hÃtte der KlÃger nur gehabt, wenn sie einzelvertraglich vereinbart gewesen wÃre oder ein nach Artikel 19 Satz 1 Einigungsvertrag (EV; vom 31. August 1990, [BGBl. II S. 889](#)) bindend gebliebener Verwaltungsakt einer Versorgungsstelle der DDR oder eine Versorgungsbewilligung eines Funktionsnachfolgers einer solchen Stelle oder ein Verwaltungsakt eines VersorgungstrÃgers im Sinne von Â§ 8 Abs. 4 AAÃG oder eine sonstige bindende Entscheidung eines solchen VersorgungstrÃgers Ã¼ber das Bestehen einer derartigen Versorgung ("Status-Feststellung", siehe dazu etwa BSG, Urteil vom 18. Juni 2003 -[B 4 RA 50/02 R](#)-) vorliegen wÃrde. Das Sozialgericht hat zutreffend festgestellt, dass keine dieser Alternativen erfÃ¼llt ist. Dem KlÃger war eine Versorgung nicht einzelvertraglich zugesichert worden und auch ein Verwaltungsakt einer Versorgungsstelle der DDR, der nach [Artikel 19 Satz 1 EV](#) bindend geblieben wÃre, war nicht ergangen.

Der KlÃger hatte aber auch am 1. August 1991 keinen "Anspruch auf eine Versorgungszusage". Â§ 1 Abs. 1 AAÃG ist zwar im Wege einer verfassungskonformen Erweiterung auch auf diejenigen zu erstrecken, die am 30. Juni 1990, dem Tag vor der SchlieÃung der Zusatzversorgungssysteme der DDR, zwar nicht in ein Zusatzversorgungssystem einbezogen waren, aber aus bundesrechtlicher Sicht auf Grund der am 30. Juni 1990 gegebenen Sachlage nach der bundesrechtlichen Rechtslage zum 1. August 1991 einen "Anspruch auf eine Versorgungszusage" im Hinblick auf die bundesrechtlich weiter geltenden leistungsrechtlichen Regeln der Versorgungssysteme gehabt hÃtten. Es kommt somit in erster Linie auf das Bundesrecht des AAÃG an sowie nachrangig und lÃckenfÃ¼llend kraft bundesrechtlichen Anwendungsbefehls ([Artikel 9 Abs. 2 EV](#)) auch auf die nach MaÃgabe des Bundesrechts auszulegenden Versorgungsregeln im EV, der in Bundesrecht transformiert worden ist (stÃndige Rechtsprechung des BSG, s. etwa in [SozR 3-8570 Â§ 1 Nr. 2](#), 3 und 8 sowie das Urteil vom 18. Juni 2003 [a.a.O.](#)).

Nach den bundesrechtskonform auszulegenden Regeln der AVItech bestand aber am 1. August 1991 aus bundesrechtlicher Sicht zum Stichtag 30. Juni 1990 kein Recht, das die Beklagte im Sinne einer gebundenen Verwaltung verpflichtet hÃtte, den KlÃger durch Einzelfallregelung in ein Versorgungssystem einzubeziehen. Er war am Stichtag kein obligatorisch Versorgungsberechtigter im Sprachgebrauch des Â§ 1 Abs. 1 Satz 1 der 2. DB zur VO AVItech, so dass es jedenfalls an dieser unerlÃsslichen Voraussetzung fÃ¼r den Anspruch auf die gewÃ¼nschte "Status-Feststellung" fehlt. Denn der KlÃger war zwar nach der Verordnung Ã¼ber die FÃ¼hrung der Berufsbezeichnung "Ingenieur" (vom 12. April 1962, DDR-GBl. II S. 278) berechtigt, die Berufsbezeichnung "Ingenieur" zu fÃ¼hren. Er hat am Stichtag jedoch keine BeschÃftigung ausgeÃ¼bt, welche seiner beruflichen Qualifikation als Diplom-Ingenieur fÃ¼r Triebwerksbau entsprochen hÃtte. An diesem Tag war er als Hauptabteilungsleiter Ãkonomie tÃtig und hat somit, was er selbst auch nicht in Abrede stellt, keine ingenieurtechnische TÃtigkeit ausgeÃ¼bt. Ob der KlÃger in der Zeit vom 1. Juli 1960 bis 31. Juli 1967 oder gar bis 28. Februar 1975 auf Grund der damals ausgeÃ¼bten BeschÃftigungen die Voraussetzungen fÃ¼r eine "obligatorische" Einbeziehung in die Versorgung erfÃ¼llt hÃtte, ist rechtlich

unbeachtlich. Denn eine "fiktive Einbeziehung" kommt nur in Betracht, wenn diese Voraussetzungen am 30. Juni 1990 erfüllt sind. Ein Anspruch auf eine Versorgungszusage kann sich insoweit auch nicht aus Â§ 1 Abs. 1 Satz 2 AAÄG ergeben. Danach gilt der Verlust von Anwartschaften als nicht eingetreten, soweit die Regelungen der Versorgungssysteme diesen Verlust bei einem Ausscheiden aus dem Versorgungssystem vor dem Leistungsfall vorsahen. Die Vorschrift ist nicht anwendbar, weil sie voraussetzt, dass zu DDR-Zeiten im Einzelfall eine Versorgungszusage tatsächlich erteilt war (s. BSG [SozR 3-8570 Â§ 5 Nr. 4](#); [SozR 3-8570 Â§ 1 Nr. 2](#)). Das trifft indes auf den KlÄger nicht zu. Denn fÄr die Anwendbarkeit des AAÄG kommt es ausschlieÄlich auf die am 30. Juni 1990 gegebene Sachlage an (s. zuletzt BSG, Urteil vom 18. Dezember 2003 -[B 4 RA 18/03 R](#)- zur VerÄffentlichung vorgesehen).

Ob die vom KlÄger am 30. Juni 1990 tatsÄchlich ausgeÄbte TÄtigkeit der von ihm ebenfalls erworbenen Qualifikation als Diplomwirtschaftler entsprach, kann dahingestellt bleiben. Denn diese Berufsbezeichnung gehÄrt nicht zu denjenigen, die den Zugang zur AVItech erÄffnen kÄnnen (BSG, Urteil vom 9. April 2002 -[B 4 RA 39/01 R](#)-). Im Gegensatz zur Berufsbezeichnung IngenieurÄkonom (Â§ 1 Abs. 2 der Verordnung vom 12. April 1962 a.a.O.) ist sie den in Â§ 1 Abs. 1 der 2. DB zur VO AVItech genannten Berufsbezeichnungen nicht gleichgestellt. Ob der KlÄger gleich oder Ähnlich einem IngenieurÄkonomen tÄtig gewesen ist, hat rechtlich keine Bedeutung (s. BSG [SozR 3-8570 Â§ 5 Nr. 6](#); ferner etwa BSG, Urteil vom 31. Juli 2002 -[B 4 RA 62/01 R](#)-). Die Entscheidung Äber die Kosten beruht auf [Â§ 193 SGG](#). GrÄnde fÄr eine Zulassung der Revision gemÄÄ [Â§ 160 Abs. 2 Nrn. 1 und 2 SGG](#) liegen nicht vor.

Erstellt am: 18.11.2004

Zuletzt verÄndert am: 22.12.2024